

Zu erwarten wären nun weiter Gegenurkunden für die bei dem Geschäft betheiligten Nachbarbischöfe, insofern nämlich diese für ihre Abtretungen zu Gunsten des wiederhergestellten Bisthums entschädigt werden sollten. Erhalten haben sich deren zwei: St. 1372 für Magdeburg und St. 1375 für Zeitz. Eine Urkunde über die dem Bischof von Halberstadt zugebilligte Compensation haben wir nicht mehr: aber dass es eine solche gegeben hat, erfahren wir aus den *Gesta epp. Halberstadensium* SS. XXIII, 90 f., wo ein Extract daraus¹ mit der ausdrücklichen Bemerkung *'hos igitur mansos Halberstadensi ecclesie datos — regio privilegio confirmavit'* mitgetheilt wird. Dass dagegen Meissen damals überhaupt eine Entschädigung erhalten hat, ist durchaus unwahrscheinlich, da in St. 1374 — dem zweiten Merseburger Renovationsprivileg — eine solche nicht erwähnt wird, während von derjenigen für Zeitz die Rede ist, und da es hier ausdrücklich heisst, dass Meissens Besitz unrechtmässig und durch keine Königsurkunde anerkannt gewesen sei². Wir haben also in dieser Angelegenheit nur mit einer verlorenen Urkunde des Jahres 1004 zu rechnen, und auch von ihr ist nur ein Auszug erhalten.

Von den vier erhaltenen Urkk. des Jahres 1004 giebt St. 1372 zu Bedenken keine Veranlassung; der Aufenthalt zu Magdeburg am 24. oder 25. Febr. stimmt gut zu den Angaben Thietmars VI, 3. Von dort begab sich der König *'per Thuringiae orientalisque fines Franciae'* nach Regensburg, wo am 21. März Heinrich von Baiern belehnt wurde. Auf dieser Reise muss der König Wallhausen berührt haben, von wo St. 1373 und 1374 datiert sind. Von diesen beiden

1) Der Auszug hat uns, wie ein Vergleich mit den anderen Urkk. lehrt, nicht bloss den Inhalt, sondern auch einen Theil des Wortlauts des verlorenen D. aufbewahrt und verdient daher Aufnahme in unsere Ausgabe. Das Extract hat die Daten: anno domini 1003, ind. 1, a. regn. 2. Die letzteren beiden Angaben hat der Chronist sicher der Urkunde entnommen; das Incarnationsjahr 1003, das Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt I, 48, N. 1 unnöthige Scrupel verursacht hat, ist falsch: vielleicht hat der den damaligen Kanzleibrauch nicht kennende Chronist mit Rücksicht auf ind. 1 seine Vorlage eigenmächtig corrigiert. Aus den Worten *'adunatis in Merseburg archiepiscopis et episcopis'* u. s. w. darf wohl geschlossen werden, dass die Urkunde das *'actum Merseburg'* trug; demnach ist das D. für Halberstadt noch vor dem Aufbruch des Königs nach Magdeburg gegeben und das erste der in dieser Angelegenheit ausgestellten Schriftstücke. 2) Vgl. Uhlirz, *Gesch. des Erzbisthums Magdeburg* S. 116. Die späteren Verhandlungen mit Magdeburg und Meissen, in deren Verlauf erst die endgiltige Regelung der Angelegenheit erfolgte, haben wir in diesem Zusammenhang nicht zu verfolgen.